

Satzung für den Bildungsbeirat der Großen Kreisstadt Forchheim

Die Stadt Forchheim erlässt auf Grund des Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. Aug. 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 796), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Dez. 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 958) folgende Satzung:

§ 1

Bezeichnung der Aufgaben

- (1) Die Stadt Forchheim beruft einen Bildungsbeirat zur Förderung und Weiterentwicklung des Bildungswesens in der Stadt Forchheim. Grundlage ist hierfür das Leitbild der Stadt Forchheim, das am 29.10.2009 vom Stadtrat der Stadt Forchheim beschlossen worden ist.
- (2) Der Bildungsbeirat arbeitet überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig.
- (3) Der Bildungsbeirat berät den Oberbürgermeister, den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in allen Fragen des gesamten Bildungsbereichs und wird seinerseits hierzu unterrichtet und angehört.
- (4) Beratungsgegenstände werden dem Beirat durch den Oberbürgermeister bzw. die Stadtverwaltung zugeleitet.
- (5) Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die auf Antrag des Bildungsbeirats in den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind.
- (6) Vorschläge, Anregungen und Anträge des Bildungsbeirates sind nach Eingang von der Verwaltung innerhalb von zwei Monaten dem Stadtrat vorzulegen.
- (7) Der Bildungsbeirat kann selbst Angebote im Bildungsbereich erstellen oder Veranstaltungen organisieren.
- (8) Die Stadt stellt dem Bildungsbeirat zur Finanzierung eigener Aktivitäten Mittel im städtischen Haushalt zur Verfügung, welche dieser in eigener Zuständigkeit verwaltet und bewirtschaftet. Das Rechnungsprüfungsamt überprüft die Mittelverwendung.
- (9) Der Bildungsbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Dem Bildungsbeirat sollen erfahrene Fachleute und Vertreter u.a. folgender Einrichtungen in der Stadt Forchheim angehören:

- der Kindertagesstätten
- der verschiedenen Schularten
- der Kirchen
- der Jugendarbeit und –hilfe
- der Jugendsozialarbeit an Schulen
- der Erwachsenenbildung
- der Wirtschaft
- des Bildungsbüros des Landkreises Forchheim
- des Staatlichen Schulamtes im Landkreis Forchheim

§ 3

Berufung der Mitglieder des Bildungsbeirats

(1) Die Mitglieder des Bildungsbeirats werden auf Vorschlag des Oberbürgermeisters vom Stadtrat auf die Dauer von drei Jahren berufen.

(2) Scheidet ein Mitglied während dieses Zeitraums vorzeitig aus, rückt ein neues Mitglied aus diesem Bereich nach. Die Mitglieder können sich bei Verhinderung von einem Vertreter aus ihrem Bereich bei den Sitzungen vertreten lassen.

(3) Die Tätigkeit des Bildungsbeirats ist ehrenamtlich. § 5 der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindeglieder der Stadt Forchheim gilt entsprechend.

§ 4

Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Die erste Sitzung wird vom Oberbürgermeister oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

(2) Die berufenen Beiräte wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n sowie einen Stellvertreter in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Eine offene Abstimmung ist möglich, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies so beschließen.

(3) Der/die Vorsitzende beruft den Bildungsbeirat nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder zu Sitzungen ein.

(4) Die Ergebnisse der Sitzungen des Bildungsbeirats werden in schriftlicher Form festgehalten und über das Amt für Jugend, Bildung, Sport und Soziales der Stadt Forchheim dem Oberbürgermeister und dem Stadtrat zugestellt.

(5) Dem Bildungsbeirat ist es unbenommen, zur Vorbereitung seiner Sitzungen und zur Durchführung laufender Geschäfte aus seiner Mitte Arbeitsgruppen zu bilden und ggf. externe Fachleute hinzuzuziehen. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppen sind

dem Bildungsbeirat zur Beschlussfassung vorzulegen.

(6) Geschäftsstelle des Bildungsbeirates ist das Amt für Jugend, Bildung, Sport und Soziales der Stadt Forchheim. Die Geschäftsstelle unterstützt den Bildungsbeirat bei der Durchführung seiner Aufgaben.

(7) Der Sachaufwand des Bildungsbeirates wird durch die Geschäftsstelle aus den im Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln gedeckt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Forchheim in Kraft.

Forchheim, den 11.03.2014

Franz Stumpf
Oberbürgermeister